

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen von **beaufort5**

1. Anmeldung, Vertragsabschluss

Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen Buchung mittels dem [Anmelde- und Fragenbogen für Crewmitglieder](#), kommt zwischen Ihnen und **beaufort5**, Biel, (Veranstalter) ein Vertrag zustande. Mit Ihrer Buchung bestätigen Sie, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und als festen Bestandteil des Vertrages anzuerkennen.

2. Preise

Bei nachträglicher Preiserhöhung von Charter- und Transportunternehmen, bei neu eingeführten oder erhöhten Abgaben oder Gebühren (z.B. Flughafentaxen), bei Wechselkursänderungen, bei Mehrwertsteuer-satzänderungen und dgl. können wir die Preise anpassen. Programm- und damit verbundene Preisänderungen sind nicht wahrscheinlich, bleiben aber ausdrücklich vorbehalten.

3. Zahlung

Bei Erhalt der Bestätigung/Rechnung wird die Anzahlung von 50 % des Gesamtpreises per sofort fällig. Die Restzahlung hat bis spätestens 60 Tage vor Reiseantritt zu erfolgen. Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als 8 Wochen vor Reisebeginn, ist bei Erhalt der Bestätigung/Rechnung der ganze Rechnungsbetrag per sofort fällig.

4. Dossier Bearbeitungsgebühr

Bei Annullierung oder Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Auftrag erhoben.

4.1. Annullierungsbedingungen für Segeltörns

Bei einem Rücktritt von mehr als 70 Tagen vor Törnbeginn fallen keine Annullierungsgebühren an. Jedoch wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Punkt 4. zur Deckung der Umtriebe verrechnet.

Die Annullierungsgebühren bei Rücktritt betragen:

69 bis 45 Tagen vor Törnbeginn 50 % des Törnpreises

44 bis 21 Tagen vor Törnbeginn 70 % des Törnpreises

20 bis 14 Tagen vor Törnbeginn 90 % des Törnpreises

0 bis 13 Tagen vor Törnbeginn 100 % des Törnpreises

Bei einem Rücktritt besteht die Möglichkeit eine geeignete Ersatzperson zu stellen (die letzte Entscheidung über die Eignung dieser Person liegt allein beim Veranstalter.) In diesem Fall wird die Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- verrechnet, sowie der Differenzbetrag, falls die Ersatzperson die Reise nicht zum gleichen Preis antritt. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, wird keine Rückerstattung gewährt.

4.2. Annullierung / Umbuchung von vermittelten Leistungen

Bei Leistungen, welche durch den Veranstalter vermittelt werden, gelten die Annullierungs- und Umbuchungsbedingungen der entsprechenden Leistungsträger (z.B. Vercharterer, Schiffseigner, Transportgesellschaften). Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Punkt 4. für die Umtriebe verrechnet.

4.3. Annullierungskosten Versicherung

Der Veranstalter empfiehlt in jedem Fall den Abschluss einer Annullierungskosten Versicherung, falls Sie nicht bereits eine solche Versicherung besitzen.

4.4. Annullierung durch den Veranstalter

Eine Annullierung durch den Veranstalter hat spätestens zwei Wochen vor Abreise zu erfolgen. In diesem Fall erhalten Sie den Törnpreis vollständig zurückerstattet. Gründe für eine Annullierung durch den Veranstalter können sein: Höhere Gewalt, Unruhen, Streik sowie andere Umstände, welche es ratsam erscheinen lassen, dass im Interesse der Reiseteilnehmer auf die Durchführung der Reise verzichtet wird.

4.5. Abbruch der Reise durch den Veranstalter

Bei Abbruch der Reise werden Ihnen die ersparten Aufwendungen zurückvergütet. Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Gründe für eine Abbruch der Reise können sein: Höhere Gewalt, Unruhen, Streik sowie andere Umstände, welche es ratsam erscheinen lassen, dass im Interesse der Reiseteilnehmer auf die Weiterführung der Reise verzichtet wird.

5. Programmänderungen

Das Reiseprogramm kann aus nicht vorhersehbaren Umständen Änderungen erfahren (Unterkunft, Transportmittel, Dienstleistungsträger und Zeiten). Wir verpflichten uns in einem solchen Fall, uns um gleichwertige Ersatzleistungen zu bemühen. Programmänderungen berechtigen zu keinen Schadenersatzforderungen (auch nicht für Folgeschäden wie bspw. Lohnausfall).

7. Kranken- und Unfallversicherung

Für einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz (auch für das Ausland) ist jeder Teilnehmer selber verantwortlich.

6. „No-Show“

Wenn Sie zur Abreise oder zum Abflug nicht oder zu spät erscheinen (No-Show), kann keine Rückerstattung des Preises gewährt werden.

8. Beanstandungen

Ihre Beanstandungen und allfälligen Schadenersatzansprüche müssen Sie spätestens 8 Tage nach der Rückreise schriftlich geltend machen. Sie sind verpflichtet, bereits während der Reise vor Ort vom Skipper, der Reiseleitung, dem Vercharterer oder sonstigen betroffenen Dienstleistungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, welche Ihre Beanstandung und deren Inhalt festhält. Ohne diese schriftliche Bestätigung kann auf Ihre Beanstandung nicht eingetreten werden.

9. Haftung

9.1. Der Veranstalter haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Für diese Haftung wurde eine Skipperhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf allen Charter- und Törnryachten besteht eine Vollkasko- und Haftpflichtversicherung. Zusammen mit der Skipperhaftpflichtversicherung liegt somit ein ausreichender Versicherungsschutz vor.

9.2. Ausschluss und Begrenzung

Unabhängig davon, ob eine Pauschal- oder Baukastenreise vorliegt, bleiben Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn sie auf ein Versäumnis von Ihnen, auf unvorhersehbare oder unabwendbare Versäumnisse eines Dritten (der nicht Leistungsträger ist) oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, oder wenn ein Schaden trotz gebotener Sorgfalt durch uns oder durch den Leistungsträger nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnte.

10. Reisedokumente

Sie sind für die Besorgung der nötigen Reisedokumente (wie Pass, Visa, Impfungen etc.) selbst verantwortlich. Auf der Homepage des EDA (eidg. Departement für Auswärtiges) finden Sie die notwendigen Informationen. Bitte überprüfen Sie gleich bei der Buchung Ihre Reisedokumente auf Gültigkeit und Vollständigkeit. Welche Schutzimpfungen zwingend für Ihre Destination notwendig sind finden Sie ebenfalls auf der Homepage des EDA. Wir empfehlen Ihnen jedoch Ihre Starrkrampf-, Cholera- und Typhusimpfungen bei Ihrem Hausarzt zu überprüfen.

11. Reisegepäck

Ölzeug, Segelstiefel und Bootschuhe mit heller Sohle sind auf allen Törns notwendig. Ihr Gepäck sollte in einem Seesack oder einer weichen Reisetasche Platz finden. Koffer, Tramperrucksäcke oder sperrige Reisetaschen können an Bord nicht verstaut werden. Erfahrungsgemäss nehmen Teilnehmer zuviel Gepäck mit. Beschränken Sie sich aufs Notwendigste.

12. Schiffsordnung

Eine gute Gesundheit ist für das Gelingen eines jeden Törns Voraussetzung. Sie sind verpflichtet, den Veranstalter über allfällige gesundheitliche Probleme in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme unter Drogen- und Alkoholeinfluss, oder Psychopharmaka und dergleichen ist nicht erlaubt.

Um die Sicherheit an Bord zu gewährleisten, besteht eine Schiffsordnung, die der Skipper zu Beginn des Törns erklären wird. Bitte befolgen Sie diese Anweisungen. Der Skipper hat Befehlsgewalt an Bord und ist verantwortlich für das Wohlbefinden aller Teilnehmer. Er trägt die Verantwortung für die Yacht, deren Zustand und deren Sicherheit sowie Seetauglichkeit. Der Skipper bemüht sich, jedem Gast erlebnisreiche und angenehme Ferien zu vermitteln und ist Ihr Ansprechpartner bei irgendwelchen Problemen an Bord. Der Skipper wird vollumfänglich durch die Bordkasse gepflegt.

Zur Bordroutine gehören:

- Jeder hält seinen Kojenplatz sowie seine Kabine sauber und in Ordnung
- Jeder hinterlässt die Toilette und Wascheinrichtung so, dass ein Nachfolger es in Ordnung findet (Masstab sind die Anderen)
- Das turnusmässige Rudergehen und die Wachführung einschliesslich Navigation (unter Aufsicht und Instruktionen des Skippers)
- Die Mithilfe bei allen Manövern
- Die Versorgung der Crew und des Küchendienstes
- Die Hilfeleistung bei allen besonderen Vorkommnissen (notwendige Reparaturen, Unfälle oder ähnliches).
- Der Brauch, dass man sich beim Verlassen des Bootes beim Skipper persönlich ab-, respektiv bei der Rückkehr zurückmeldet
- In Einklarierungshäfen nicht von Bord zu gehen, bevor der Zoll dem Skipper die nötige Erlaubnis erteilt hat
- Unter Deck nicht zu rauchen (unter Deck gilt ein allgemeines Rauchverbot)
- Jedermann geht mit Elektrizität und Wasser sparsam um

13. Meilenbestätigung

Bei aktiver Teilnahme an Navigation und Manövern kann ein für den zur Erlangung des Schweizer Hochseeausweises nötiger Praxisnachweis (Meilenbestätigung) am Ende des Törns vor Ort unterzeichnet werden (ausgenommen bei Yacht Überführungen und wenn mehr als 50% des Törns unter Motor gefahren wurde).

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.

Unsere Beziehungen zu Ihnen unterliegen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Biel, Kanton Bern, Schweiz.

beaufort5

Biel, im Frühjahr 2009